

## Verwertbarkeit belastender Aussagen im Strafverfahren

*«Gegen mich läuft ein Strafverfahren wegen eines Strassenverkehrsdelikts. Im Laufe des polizeilichen Ermittlungsverfahrens belastete mich eine Auskunftsperson massiv. Ich hatte keine Möglichkeit an der Befragung teilzunehmen. Einige Monate später wurde eine Konfrontationseinvernahme zwischen der Auskunftsperson und mir durchgeführt. Dort verweigerte die Auskunftsperson die Aussage. Sind die Aussagen der ersten Einvernahme verwertbar?»*

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren – und damit noch vor Eröffnung der staatsanwaltlichen Strafuntersuchung – dürfen Drittpersonen ohne Teilnahmerecht der beschuldigten Person einvernommen werden.

Gleichzeitig sieht der Gesetzgeber vor, dass die Parteien – und damit insbesondere auch die beschuldigte Person – das Recht haben, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft – also nach Eröffnung der Strafuntersuchung – anwesend zu sein. Beweise, die in Verletzung des Teilnahmerechts erhoben wurden, dürfen nicht zulasten der abwesenden Partei verwertet werden.

Da der beschuldigten Person im Rahmen der staatsanwaltlichen Konfrontationseinvernahme die Teilnahmerechte gewährt wurden, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung – kurz StPO – eingehalten.

Zu prüfen bleibt aber, ob auch die Ansprüche der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – kurz EMRK – gewahrt wurden.

Die EMRK definiert die Voraussetzungen eines fairen Verfahrens und sieht dabei unter anderem vor, dass jede beschuldigte Person das Recht hat, Fragen an Belastungszeugen zu stellen. Das Recht auf ein faires Verfahren ist nur gewahrt, wenn die beschuldigte Person während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die belastenden Aussagen der Drittperson in Zweifel zu ziehen.

Äussert sich eine Auskunftsperson, welche die beschuldigte Person mit ihren Aussagen im polizeilichen Ermittlungsverfahren – und damit in Abwesenheit der beschuldigten Person – belastet hatte, in einer später durchgeführten, weiteren Einvernahme nicht mehr inhaltlich zur Sache oder verweigert sie gar ihre Aussage, kann die beschuldigte Person den Beweiswert der Aussagen der Ersteinvernahme anlässlich der Zweiteinvernahme nicht in Zweifel ziehen und damit ihre Verteidigungsrechte nicht wirksam ausüben.

Folglich sind die belastenden Aussagen der Auskunftsperson nicht verwertbar.

Rahel Lehmann, Rechtsanwältin und Notarin  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

4. November 2021 / Rahel Lehmann